

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 185/2016

Sitzung vom 28. September 2016

926. Anfrage (Druckaufträge)

Kantonsrätin Judith Anna Stofer, Zürich, hat am 30. Mai 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Seit Jahren verliert die grafische Industrie in der Schweiz massiv an Arbeitsplätzen. Geschuldet ist dies vor allem der Tatsache, dass Schweizer Unternehmen im Ausland drucken lassen. Mit den vom Ausland offerierten Preisen kann eine Schweizer Druckerei nicht mithalten; folglich gehen Arbeitsplätze verloren oder einzelne Betriebe müssen sogar schliessen. Die kantonale Verwaltung gehört zu den grossen Auftraggebern von Druckerzeugnissen. Die Palette der Druckerzeugnisse der kantonalen Verwaltung – Geschäfts- und Jahresberichte, Leitbilder, Publikationen, Bücher, Zeitschriften, Flyer, Briefschaften etc. – ist breit und vielfältig. In diesem Zusammenhang möchte ich gerne wissen, wie gross das Druckvolumen ist und wo hauptsächlich gedruckt wird.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie gross ist das jährliche Druckvolumen (in Franken) der kantonalen Verwaltung?
2. Wie gross ist das jährliche Druckvolumen (in Franken) der einzelnen Direktionen?
3. Wo wird hauptsächlich gedruckt: Im Kanton Zürich, in der Schweiz, im Ausland? Wie hoch ist der jeweilige Anteil in Prozenten des gesamten Druckvolumens? Wie hoch ist der Anteil in Prozenten in den einzelnen Direktionen?
4. Trifft es zu, dass das Lohnbuch im Ausland gedruckt wird? Wenn ja, aus welchen Gründen?
5. Nach welchen Kriterien werden die Druckereien ausgewählt? Wird darauf geachtet, ob die Druckerei einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) untersteht? Wenn nein, mit welcher Begründung?
6. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Kanton seine gedruckten Unterlagen im Kanton oder mindestens in der Schweiz produzieren lassen sollte? Wenn ja, gibt es eine Weisung an die Direktionen dies zu tun?
7. Betreibt die kantonale Verwaltung eine eigene Druckerei? Wenn ja, welche Produkte werden gedruckt? Wie hoch ist der prozentuale Anteil am jährlichen Gesamtdruckvolumen?

8. Ist es möglich, künftig alle Grafik- und Druckaufträge der kantonalen Verwaltung über die KDMZ abzuwickeln? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Judith Anna Stofer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Druckvolumen der kantonalen Verwaltung betrug 2015 gesamt- haft rund 10,75 Mio. Franken, wobei sich der Anteil der Publikationen im Bereich des Lehrmittelwesens auf rund 1,72 Mio. Franken beläuft.

Zu Frage 2:

Die Auswertung des jährlichen Druckvolumens der einzelnen Direk- tionen ergibt für 2015 folgendes Bild:

	Druckvolumen 2015 in Mio. Franken
Staatskanzlei	0,45
Direktion der Justiz und des Innern	1,09
Sicherheitsdirektion	0,86
Finanzdirektion	1,42
Volkswirtschaftsdirektion	0,86
Gesundheitsdirektion	0,42
Bildungsdirektion (einschliesslich Lehrmittelverlag)	4,49
Baudirektion	1,16
Total	10,75

Zu Frage 3:

Die Auswertung der Standorte der beauftragten Druckereien ergibt für folgendes Bild:

	Kanton Zürich	übrige Schweiz	Ausland
Staatskanzlei	37%	63%	0%
Direktion der Justiz und des Innern	69%	31%	0%
Sicherheitsdirektion	72%	28%	0%
Finanzdirektion	67%	33%	0%
Volkswirtschaftsdirektion	91% ¹	9%	0%
Gesundheitsdirektion	75%	25%	0%
Bildungsdirektion (einschliesslich Lehrmittelverlag)	65%	29%	6%
Baudirektion	83%	17%	0%
Total	69%	28%	3%

¹ Umfasst auch die Druckkosten des Lohnbuchs, das von einem Verlagsunternehmen mit Sitz in Zürich hergestellt und vertrieben, aber im Ausland gedruckt wurde (vgl. Beantwortung der Frage 4).

Zu Frage 4:

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilte den Auftrag für das Lohnbuch einem Schweizer Verlagsunternehmen mit Sitz in Zürich. Dieses erbringt gesamthaft die erforderlichen Leistungen, sowohl für die Herstellung als auch für den Vertrieb, wobei der Druck des Lohnbuchs 2016 durch eine Druckerei in Deutschland erfolgte. Das Verlagsunternehmen hat auch Angebote von Druckereien in der Schweiz geprüft. Dabei zeigte sich, dass die beauftragte Druckerei in Deutschland für dieses spezifische Produkt über geeignetere Produktionsmittel verfügt und deshalb zu deutlich tieferen Kosten produzieren kann.

Zu Frage 5:

Für die Vergabe von Druckaufträgen durch die kantonale Verwaltung gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (LS 720.1) und der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 (LS 720.11). Im Rahmen dieser Bestimmungen werden für die einzelnen Druckaufträge jeweils zweckmässige Eignungskriterien und Zuschlagskriterien festgelegt. Diese betreffen insbesondere wirtschaftliche (u. a. Leistungsfähigkeit, Qualität, Preis), soziale und ökologische Gesichtspunkte.

Die beauftragten Druckereien sind in der Regel dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der grafischen Industrie unterstellt oder verfügen in Firmen- oder Einzelverträgen über vergleichbare Arbeits- und Vertragsbedingungen. Eine Anforderung, wonach bei Druckaufträgen nur Druckereien zu berücksichtigen sind, die dem GAV unterstehen, würde dem Submissionsrecht zuwiderlaufen.

Zu Frage 6:

Die Auswertung der Vergaben 2015 zeigt, dass die Drucksachen fast ausschliesslich in der Schweiz und mehrheitlich im Kanton Zürich hergestellt worden sind. Eine Vorgabe, wonach bei direkten Vergaben und im Einladungsverfahren nur Druckereien zu berücksichtigen sind, die im Kanton Zürich oder in der Schweiz produzieren, würde dem Submissionsrecht zuwiderlaufen. Bei Vergaben, die gemäss Submissionsrecht im offenen Verfahren erfolgen, wäre eine Einschränkung auf Druckereien aus dem Kanton Zürich oder aus der Schweiz nicht zulässig.

Zu Frage 7:

Die kantonale Verwaltung verfügt mit der Kantonalen Drucksachen- und Materialzentrale (kdmz) über eine Organisation, die neben weiteren Materialgruppen auch Drucksachen beschafft. Im Rahmen dieser Aufgabe erteilt die kdmz Aufträge an Druckereien. Zu einem kleineren Teil stellt sie verschiedenartige Drucksachen auch selber her, mehrheitlich in klei-

nen Auflagen. Der Entscheid für eine interne oder externe Herstellung einer Drucksache erfolgt aufgrund der spezifischen Anforderungen an die Produktion, unter Berücksichtigung vor- und nachgelagerter Prozesse (u. a. Wirtschaftlichkeit, Flexibilität, Vertraulichkeit).

Die kantonale Verwaltung betreibt neben der kdmz keine weitere Druckerei, mit Ausnahme der Justizvollzugsanstalt Pöschwies, die im Rahmen des Strafvollzugs über eine Druckerei und eine Buchbinderei für die Beschäftigung von Personen im Strafvollzug verfügt.

Der prozentuale Anteil der durch die kdmz intern hergestellten Drucksachen am jährlichen Gesamtdruckvolumen der kantonalen Verwaltung beträgt zurzeit rund 12%.

Zu Frage 8:

Die kdmz verfügt über umfassende Beschaffungskompetenzen sowie das erforderliche Branchen- und Fachwissen sowohl für die Vergabe an Druckereien als auch für die eigene Herstellung von Drucksachen. Die Voraussetzungen sind vorhanden, um alle Grafik- und Druckaufträge der kantonalen Verwaltung über die kdmz abzuwickeln.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli